

# LANDRATSAMT DONAU-RIES

PFLEGSTRASSE 2  
86609 DONAUWÖRTH



LANDRATSAMT DONAU-RIES - 86607 DONAUWÖRTH

Märker Zement GmbH  
Oskar-Märker-Str. 24  
86655 Harburg

Bearbeiter: Herr Dums  
Zimmernummer: 264 (Haus C)  
Durchwahl: (09 06) 74-159  
Telefax: (09 06) 74-289  
E-Mail: marcus.dums@gmx.net

ABDRUCK

Donauwörth, 03.06.2008

## **Immissionsschutzrecht;**

**Erteilung einer Ausnahme vom NO<sub>x</sub> – Emissionsgrenzwert im Abgas des Drehrohrofens der Anlage zur Herstellung von Zement auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1108 der Gemarkung Harburg nach § 19 der 17. BImSchV**

Anlage: 1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgenden

## **B E S C H E I D:**

I.

Auf Antrag der Firma Märker Zement GmbH vom 11.02.2008 wird gemäß § 19 i. V. m. § 5 Abs. 1 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe – 17. BImSchV – vom 23.11.1990 (BGBl I S. 2545, 2832), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl I S. 2003) folgende Ausnahme von Vorschriften dieser Verordnung zugelassen:

1. Die Massenkonzentrationen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen im gereinigten Abgas des Drehrohrofens in Abweichung zum Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 03.07.2003, Nr. SG 50.1 – U; Az.: 824-3/1 zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zement der Firma Märker Zement GmbH, Harburg, durch Betrieb des Zementklinkerofens 7 mit 100 % FWL an Sekundärbrennstoffen und Dauereinsatz des festen Sekundärbrennstoffes (Fesbo) zur Zementklinkerproduktion im Zementofen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Tagesmittelwert NO <sub>x</sub>	300 mg/cbm
Halbstundenmittelwert NO <sub>x</sub>	600 mg/cbm

2. Die Ausnahme ist **befristet bis 31.12.2010**.

3. Ab dem 01.01.2011 gelten die Mischgrenzwerte gem. § 5a der 17. BImSchV.

4. Für den Zeitraum der Befristung darf der Anteil der Sekundärbrennstoffe an der Feuerungswärmeleistung 90 % nicht überschreiten. Wird ein Einsatz von über 90% angestrebt, gelten die Grenzwerte der 17. BImSchV.

5. Für den Zeitraum der Befristung sind die Stickstofffrachten unter Berücksichtigung der NO<sub>x</sub> und NH<sub>3</sub> Emissionen getrennt nach Verbund- und Direktbetrieb (entsprechend Tafel 10 des Abschlussberichtes zum Forschungsprojekt „Möglichkeiten und Grenzen der SNCR-Technik“, ISBN 978-3-940009-33-3) zu bilanzieren. Die Ergebnisse der Bilanzierungen sind dem Landratsamt Donau-Ries und dem Landesamt für Umwelt jährlich vorzulegen.

II.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 500,- € festgesetzt.

Die erstattungspflichtigen Auslagen belaufen sich auf 15,- €.

### Gründe:

I.

Die Firma Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Str. 24, 86655 Harburg, hat unter Beigabe von entsprechenden Unterlagen beim Landratsamt Donau-Ries die Erteilung einer Ausnahme für den Betrieb des Zementklinkerofens durch Änderung der Grenzwerte für die Massenkonzentrationen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, im gereinigten Abgas des Drehrohrofens beantragt.

Nach § 1 Abs. 1 der 17. BImSchV unterliegen genehmigungsbedürftige Anlagen der Verordnung, soweit feste oder flüssige Abfälle oder ähnliche feste oder flüssige brennbare Stoffe, die nicht in den Nummern 1.2 und 8.2 a) und b) des Anhanges der 4. BImSchV aufgeführt sind, verbrannt werden. Bei den im Zementwerk eingesetzten Ersatzbrennstoffen handelt es sich um derartige Stoffe.

In ihrem Ausnahmeantrag vom 11.02.2008 hat die Firma Märker Zement GmbH einen Ausnahmeantrag nach § 19 der 17. BImSchV gestellt. Folgende Ausnahmen wurden von der Firma beantragt:

Abweichend von § 5 Abs. 1 der 17. BImSchV sollen für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid ( NO<sub>x</sub> ) folgende abweichenden Emissionsgrenzwerte festgesetzt werden:

- |                         |                       |
|-------------------------|-----------------------|
| - Tagesmittelwert       | 300 mg/m <sup>3</sup> |
| - Halbstundenmittelwert | 600 mg/m <sup>3</sup> |

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Donau-Ries gemäß Art. 1

Abs. 1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - vom 08.10.1974 (GVBl S. 500) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - vom 23.12.1976 (GVBl. S. 544) örtlich zuständig.

## II.

Für den Betrieb der bestehenden Anlage mit den erhöhten Grenzwerten für NO<sub>x</sub> ist gemäß § 19 der 17. BImSchV die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich. Das nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz notwendige Verfahren wurde durchgeführt.

## III.

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz hat in seiner Stellungnahme festgestellt, dass dem Ausnahmeantrag der Firma Märker Zement GmbH unter Festsetzung der genannten Auflagen stattgegeben werden kann und bezieht sich auf den Abschlußbericht zum Forschungsprojekt „Möglichkeiten und Grenzen der SNCR-Technik“, ISBN 978-3-940009-33-3, welches im Zementwerk der Firma Märker GmbH durchgeführt wurde. Dabei sollten die Möglichkeiten und Grenzen der an der Drehrohrofenanlage im Zementwerk Harburg (Schwaben) installierten hocheffizienten SNCR-Anlage (Selective non Catalytic Reduction) aufgezeigt werden. Ein Schwerpunkt des Projektes war es, für den Dauerbetrieb die Emissionen Stickstoffoxide auf Zielwerte von 200 mg/cbm bzw. 350 mg/cbm im Reingas zu senken. Diese Werte sollten bei möglichst geringem NH<sub>3</sub>-Schlupf erreicht werden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Verringerung der NO<sub>x</sub>-Emissionen gegen den Anstieg des NH<sub>3</sub>-Schlupfes abzuwägen ist, um eine optimale Minderung des Gesamteintrags von Stickstoff in die Umgebung zu erreichen. Ammoniak und Stickstoffoxide sind stickstoffhaltige Verbindungen, die zur Versauerung und Eutrophierung von Böden und Gewässern beitragen. Stickstoffoxide können Pflanzen schädigen und spielen eine wichtige Rolle bei der Entstehung von bodennahem Ozon. Aufgrund der unterschiedlichen Molmassen von NO<sub>x</sub> und NH<sub>3</sub> kann ein positiver Effekt im Hinblick auf eine Verminderung des Stickstoffeintrages (bezogen auf Gesamt-N) in die Umwelt bei der Minderung von NO<sub>x</sub> mit dem SNCR-Verfahren nur erreicht werden, wenn pro gemindertem kg NO<sub>2</sub> weniger als 1/3 kg NH<sub>3</sub> zusätzlich emittiert wird.

Unter Würdigung der Aussagen des Forschungsberichtes konnte das Landratsamt Donau-Ries dem Ausnahmeantrag der Firma Märker Zement GmbH nach § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV für die unter Nr. I.1. genannten Grenzwerte - unter zeitlicher Befristung zur Berücksichtigung des ständig fortzuschreibenden aktuellen Standes der Technik - stattgeben.

## IV.

Da der Gebührenberechnung keine Investitionskosten zu Grunde gelegt werden können, ist für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz eine Rahmengebühr von 250 bis 10.000 € vorgegeben. Im Hinblick auf das durchgeführte Verfahren ist eine Gebühr in Höhe von 500,- € als angemessen anzusetzen.

An Auslagen, die gemäß Art. 10 des Kostengesetzes von der Antragstellerin zu tragen sind, sind Auslagen für Porto, Telefon u. Ä. in Höhe von 15,- € in Rechnung zu stellen.

## **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Aus Rechtsgründen ist derzeit die Einlegung des Widerspruchs mit E-Mail nicht möglich. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Lehndorfer

In Abdruck

Zum Überwachungsakt

Eintrag EMIDAT

WV 411.5 U